

**Tarifbestimmungen des ÖPNV  
im Landkreis Hildburghausen ab dem 01.09.2016  
für das Konzessionsgebiet der Transdev GmbH  
(WerraBus)**

**I. TARIFBESTIMMUNGEN**

1. Der Kilometertarif beträgt

- 0,21 EUR für 1-8 Entfernungskilometer,
- 0,20 EUR für 9-18 Entfernungskilometer,
- 0,19 EUR für 19-35 Entfernungskilometer,
- 0,185 EUR für 36-50 Entfernungskilometer.

2. Der Mindestfahrpreis beträgt 1,30 EUR.

3. Alle errechneten Fahrpreise werden auf 0,10 EUR aufgerundet. Jahreskarten werden auf EUR aufgerundet.

4. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 4 Kinder mitgenommen, wird für das 5. und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für Kinder und Auszubildende/Schüler erhoben.

5. Kinder und Auszubildende/Schüler ab dem 6. Lebensjahr haben Anspruch auf Ermäßigung von 20 % des Einzelfahrpreises.

6. Einzelfahrkarten werden entwertet ausgegeben. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

6.1 Bei der Mehrfahrtenkarte werden 5 Fahrten berechnet und 6 Fahrkarten ausgegeben.

6.2 Die Tagesnetzkarte gilt am Verkaufstag für eine Person für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz. Der Preis beträgt 9,00 EUR.

Die Tagesnetzkarte Gruppe gilt am Verkaufstag für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz entweder für:

- bis zu 5 gemeinsam reisende Personen - an Stelle je einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden
- eine Familie (bis zu zwei Erwachsene mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre).

Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Der Preis beträgt 27,00 EUR.

Die Tagesnetzkarte und die Tagesnetzkarte Gruppe werden bereits entwertet ausgegeben.

7. Bei Wochenkarten werden 10 Einzelfahrten (5 Tage/Woche) als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 30 % gewährt.

7.1. Bei Wochenkarten für Auszubildende/Schüler \*) wird eine zusätzliche Ermäßigung von 20 % der Wochenkarte gewährt. Wochenkarten gelten jeweils Montag bis Sonntag, auch an Feiertagen. Bei Verlust werden sie nicht ersetzt.

8. Bei Monatskarten werden 40 Einzelfahrten (20 Tage/Monat) als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 35 % gewährt.

8.1. Bei Monatskarten für Auszubildende/Schüler \*) wird eine zusätzliche Ermäßigung von 20 % der Monatskarte gewährt. Monatskarten gelten vom 1. bis letzten Kalendertag des jeweiligen Monats, auch an Sonn- und Feiertagen. Bei Verlust werden sie nicht ersetzt.

9. Jahreskarten für Jedermann sind personengebunden. Es werden 10 Monatskarten als Berechnungsgrundlage angenommen. Jahreskarten für Jedermann gelten 365 Tage ab Tag der Ausstellung an allen Tagen, auch an Sonn- und Feiertagen.

9.1. Bei Auszubildenden-/Schülerjahreskarten wird eine zusätzliche Ermäßigung von 20 % der Jahreskarte gewährt. Auszubildenden-/Schülerjahreskarten werden personengebunden ausgestellt und haben nur Gültigkeit mit Schulstempel und gelten schuljahresbezogen bis zum letzten Schultag an allen Tagen, auch an Sonn- und Feiertagen. Bei Verlust werden personengebundene Jahreskarten ersetzt und dafür eine Gebühr von 4,00 EUR erhoben.

10. Bei Gruppenfahrten wird eine Ermäßigung von 50 % des Einzelfahrpreises für Erwachsene pro Person gewährt. Zwei Kinder unter 6 Jahre zählen als eine Person. Der Fahrpreis ist für mind. 10 Personen zu bezahlen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Gruppenfahrt 3 Arbeitstage vor Durchführung bei der Transdev GmbH angemeldet wurde.

11. Für Schwerbehinderte gelten die Bestimmungen des § 145 Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke vom Versorgungsamt werden im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

12. Unentgeltlich befördert werden Kinderwagen, Handgepäck und pro Person ein Koffer, ein Skateboard oder ein Snowboard oder ein Paar Ski oder ein Rodelschlitten.

13. Für die Beförderung zusätzlicher Wintersportausrüstung und Gepäckstücke wird ein pauschales Beförderungsentgelt von 1,00 EUR/Stück erhoben.

14. Bei Mitnahme eines Hundes werden 50 % des Einzelfahrpreises für Erwachsene berechnet.

15. Für die Mitnahmen von Fahrrädern ist ein Beförderungsentgelt von 2,00 EUR pro Fahrrad zu entrichten. Pro Person darf nur ein Fahrrad mitgenommen werden. Eine Fahrradmitnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich und ein Rechtsanspruch auf die Beförderung besteht nicht.

16. Fahrpreisbestätigungen werden gegen eine Gebühr von 3,50 EUR ausgestellt.

17. Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht. Bei einer Tarifänderung gelten Wochen-, Monats- und Jahreskarten bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit. Mehrfahrtenkarten werden bis maximal drei Monate nach Tarifierfassung anerkannt. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener Mehrfahrtenkartenabschnitte sind nicht möglich.

## **II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Zeitkarten werden ohne Antrag ausgegeben. Schülerzeitkarten werden gegen entsprechenden Nachweis (Anspruchsberechtigte) personenbezogen ausgegeben. Zeitkarten können auf der abgedruckten Fahrstrecke beliebig häufig genutzt werden. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen hat der Auszubildende durch Vorlage einer Bestätigung der Ausbildungsstätte nachzuweisen. Bei Benutzung der Verkehrsmittel ist die Berechtigung zur Nutzung zusätzlich zur Auszubildenden-Zeitkarte mitzuführen. Hiervon sind schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgenommen. Sammelbestellungen über die Ausbildungseinrichtungen bzw. dem Schulträger sind möglich und gelten als Anspruchsberechtigungs nachweis.

## **III. BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

Es gelten die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen von Bus & Bahn Thüringen e.V. und der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen mbH.

Landratsamt Hildburghausen  
Hildburghausen, den 01.08.2016

**\*) Bezugsberechtigt sind:**

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlicher genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - o allgemeinbildender Schulen,
    - o berufsbildender Schulen,
    - o Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - o Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 37 Abs. 3 der Handwerkerordnung ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Abschluss an einer staatlich geregelten Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.